

Januar 2020

DIE PAUSCHALBESTEUERUNG IN DER SCHWEIZ, BZW. IM KANTON TESSIN

1. Einleitung
2. Bemessungsgrundlagen
3. Besteuerung des Vermögens
4. Die Kontrollrechnung
5. Die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand
6. Von der Pauschalbesteuerung ausgenommene Steuern und Abgaben
7. Übergang zur ordentlichen Besteuerung

1. Einleitung

Die Pauschalbesteuerung (auch Besteuerung „nach dem Aufwand“ genannt) ist eine **vereinfachte Besteuerung** die es ermöglicht, dass Personen mit angemessenen ausländischen Vermögen und Einkommen, die die Schweiz als ihren Wohnsitz auswählen, nach dem Lebenshaltungsaufwand besteuert zu werden.

Die **Rechtsgrundlagen** finden wir in den jeweiligen Steuergesetzen (Steuergesetz des Kantons Tessin und Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer) wie auch im neuen Kreisschreiben Nr. 44 vom 24. Juli 2018, welches das bisherige Kreisschreiben Nr. 9 von 1993 aufhebt. Zweck der neuen Bestimmungen ist es, die Anwendung der Rechtsvorschriften über die direkte Bundessteuer zu präzisieren. Weitere Informationen finden Sie unter der folgenden Internetadresse:

<https://www.estv.admin.ch/estv/it/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

Für die Gewährung dieser besonderen Besteuerung **müssen einige kumulative Voraussetzungen erfüllt sein** und zwar:

- Kein Schweizer Bürgerrecht: diese Voraussetzung muss von beiden Ehegatten erfüllt werden. Ebenfalls sind Doppelbürger von der Pauschalbesteuerung ausgeschlossen.
- Altersgrenze: für EU/EFTA Bürger besteht keine Altersgrenze, hingegen für Drittstaatenangehörige liegt diese Altersgrenze bei 55 Jahren;

- Erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung sofern der Antragsteller in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig war¹;
- In der Schweiz muss keine Erwerbstätigkeit bzw. keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden. Auch diese Voraussetzung muss von beiden Ehegatten erfüllt werden.²

2. Bemessungsgrundlagen

Die Berechnung der Steuer nach dem Aufwand **richtet sich nach den weltweiten Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen** und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen. Eine solche Berechnung würde einen grossen Aufwand seitens der Steuerbehörde erfordern (der Steuerpflichtige müsste nämlich die gesamten Kosten auflisten und begründen).

Deswegen wird die Besteuerungsgrundlage nach dem **höchsten** der folgenden Beträge bemessen:

- Minimale Einkommensbemessungsgrundlage von CHF 400'000 (Steuerlast ca. CHF 123'000) für EU/EFTA Bürger;
- Für Drittstaatenangehörige gilt im Kanton Tessin eine minimale Einkommensbemessungsgrundlage von CHF 750'000 (Steuerlast ca. CHF 250'000);
- Für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des vollen Eigenmietwertes;
- Für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Abzüge sind keine zugelassen.

3. Besteuerung des Vermögens

Seit dem 01.01.2016 erheben alle Kantone neben der Einkommenssteuer auch eine Vermögenssteuer (Steuerharmonisierungsgesetz). Der Kanton Tessin erhebt die Vermögenssteuer auf einer **Bemessungsgrundlage, welche dem Fünffachen der Einkommensbemessungsgrundlage entspricht** (die Mindestbemessungsgrundlage im Kanton Tessin ist für 2020 CHF 2 Millionen, was dem Fünffachen des minimalen steuerbaren Einkommen, CHF 400'000 entspricht).

¹ Grenzgänger haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der Wohnsitznahme (Aufenthaltsbewilligung B) der Pauschalbesteuerung zu unterstellen, da eine unbeschränkte Steuerpflicht erst mit Erhalt des Aufenthaltsausweises gegeben ist.

² Für diejenigen die ehrenamtliche Mitglieder eines Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz sind, liegt eine Ausnahme vor.

4. Die Kontrollrechnung

Die nach dem Aufwand berechnete Steuer muss jährlich der **Kontrollrechnung** unterzogen werden. Die gemäss Pauschalbesteuerung berechnete Steuer muss mindestens der Steuerlast der folgenden Einkünfte und Vermögen entsprechen:

- Den Einkünften aus dem in der Schweiz gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen (Grundvermögen);
- Dem in der Schweiz gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen;
- Den Einkünften und Vermögen aus ausländischen Quellen, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) gänzliche oder teilweise Entlastung der ausländischen Steuern beansprucht.

Unter in der Schweiz gelegenem beweglichen Vermögen und dessen Einkommen fallen:

- Schweizer Kapitalvermögen, in der Schweiz eröffnete Bankkonten in jeder beliebigen Währung, Wertpapiere Schweizer Emittenten oder Schuldner, mit Einschluss der Einkünfte aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen;
- In der Schweiz deponierte Edelmetalle und Edelsteine (z.B. in Schliessfächer);
- Einkünfte aus den in der Schweiz verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- Aus schweizerischen Quellen fliessende Ruhegehälter, Renten und Pensionen.

5. Die modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand

Ausländer aus gewissen Staaten (Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und den USA), mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, **können die DBA im Prinzip nicht in Anspruch nehmen**.

Der Grund liegt darin, dass der Vertragsstaat die steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz der nach dem Aufwand besteuerten natürlichen Personen nicht anerkennt, **es sei denn, sämtliche aus diesem Vertragsstaat stammenden Einkünfte werden in der Schweiz der ordentlichen Besteuerung unterworfen**. Die Anwendung der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand erlaubt es dem Steuerpflichtigen:

- Die gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern seitens einer der oben erwähnten Staaten zu beanspruchen;
- für die aus diesen Staaten stammenden Erträge die pauschale Steueranrechnung zu beanspruchen;

Auf der Grundlage der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand werden neben den Schweizer Einkünften auch die Einkünfte aus den obengenannten Staaten zum Satz des Gesamteinkommens besteuert. **Dadurch findet das DBA Anwendung** und die steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz wird vollumfänglich anerkannt.

Dies wird jedoch gemäss innerstaatlichem Recht und interner Durchführungsvorschriften in Frankreich und Italien ausgeschlossen.

Im Verhältnis zu diesen beiden Staaten wird die steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz nicht anerkannt, falls der Beweis des tatsächlichen Aufenthalts und Lebensmittelpunkt in der Schweiz nicht erbracht werden kann.

6. Von der Pauschalbesteuerung ausgenommene Steuern und Abgaben

Die Pauschalbesteuerung **befreit** den Steuerpflichtigen **nicht** von der:

- Schenkungs- und Erbschaftssteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Kantonale Grundstücksteuer

Bis zur Erreichung des Rentenalters (65 Jahre) unterliegt man dem AHV-Obligatorium (Bezahlung der AHV-Sozialversicherungsbeiträge, d.h. der Beiträge zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, 1. Säule des Schweizerischen Sozialversicherungssystem)

7. Übergang zur ordentlichen Besteuerung

Der Steuerpflichtige, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich entweder für die Pauschalbesteuerung oder für die ordentliche Besteuerung entscheiden. Seine **Wahl muss er zum Zeitpunkt seiner Ankunft in der Schweiz**, bzw. im Kanton Tessin **deutlich ausdrücken**.

Ein der Pauschalbesteuerung unterworfenen Steuersubjekt hat das Recht, zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die ordentliche Besteuerung zu wechseln, welche dann jedoch während des gesamten Aufenthaltes in der Schweiz beibehalten werden muss. Sollte der Steuerpflichtige sich für die ordentliche Besteuerung entscheiden, kann er diese, solange er in der Schweiz ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig ist, grundsätzlich nicht mehr rückgängig machen.

Deswegen stellt sich die Frage, welche die Gründe sein können, weshalb ein Steuerpflichtiger sich für eine bzw. für die andere Besteuerung entscheiden sollte.

In folgenden Fällen erweist sich die **Pauschalbesteuerung als die optimale Besteuerungsart**:

- Die Steuer erweist sich als weniger belastend im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung
- Das in der Schweiz gelegene Vermögen und die Einkünfte aus Schweizer Herkunft sind gering oder unbedeutend;
- Das meiste Vermögen und die meisten Einkünfte sind ausländischer Herkunft. Dies gilt auch für die modifizierte Pauschalbesteuerung, wenn das Vermögen und die Einkünfte nicht aus den oben erwähnten Staaten stammen (Kanada, Frankreich, Deutschland, Belgien; Österreich, Italien, Norwegen und USA);
- Der Steuerpflichtige möchte den administrativen Aufwand zur Erstellung der Steuererklärung so niedrig wie möglich halten.

In folgenden Fällen kann die **ordentliche Besteuerung vorteilhaft sein**:

- Die Steuerlast auf das weltweite Einkommen und Vermögen ist niedriger im Vergleich zur Pauschalbesteuerung;
- Um die Steueranrechnung der von ausländischen Staaten erhobenen Quellensteuer geltend zu machen;
- Um die Entlastung von ausländischen Quellensteuern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zu beanspruchen;
- Um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten (in diesem Fall kann die Pauschalbesteuerung nämlich keine Anwendung finden);
- Wenn man eine Erwerbstätigkeit bzw. eine gewerbliche Tätigkeit in der Schweiz anfangen möchte.

Der Entscheid, sich der Pauschalbesteuerung oder der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz zu unterwerfen, hat langfristige und weitreichende Folgen und soll in jedem Fall von einer Fachperson analysiert werden.

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.